



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

# Neutralität in der Demokratiearbeit?

Michael Schwandt

# Vortragsgliederung

---

1. Das Deutsche Institut für Menschenrechte & und das Menschenrechts-Schutzsystem
2. Grundlagen der Demokratiebildung und -arbeit
3. Neutralität und ihre Bestimmung und Grenzen
4. Diskussion

# Vortragsgliederung

---

1. **Das Deutsche Institut für Menschenrechte & und das Menschenrechts-Schutzsystem**
2. Grundlagen der Demokratiebildung und -arbeit
3. Neutralität und ihre Bestimmung und Grenzen
4. Diskussion

# Rolle und Aufgaben des DIMR

---

- Unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, A-Status bei UN gemäß den „Pariser Prinzipien“
- Förderung und Schutz der Menschenrechte in Deutschland und durch Deutschland
- Interdisziplinäre anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Fragen
- Politikberatung
- Berichte an Bundestag sowie internationale Menschenrechtsorgane, Stellungnahmen an Gerichte
- Menschenrechtsbildung

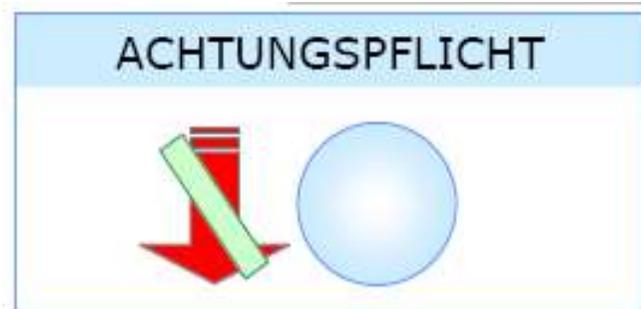
# Rolle und Aufgaben des DIMR

---

Das DIMR ist ...

- politisch unabhängig
- nur den Menschenrechten verpflichtet
- bestimmt selbst über die Ausrichtung seiner Arbeit
- als gemeinnütziger Verein organisiert
- mit seiner Grundstruktur aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages finanziert

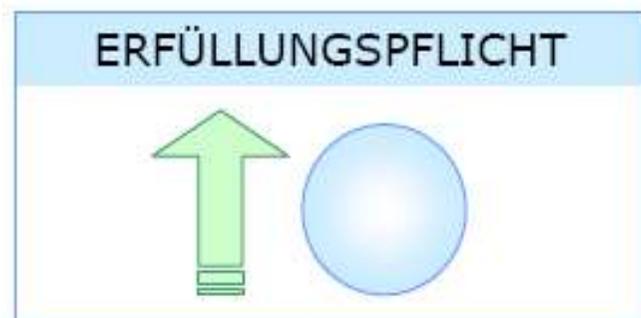
# Menschenrechte - Staatenpflichten



**Achtung der Menschenrechte durch den Staat:** Der Staat ist verpflichtet, den einzelnen Menschen nicht an der Ausübung seiner Rechte zu hindern.



**Schutz vor Eingriffen Dritter in die Menschenrechte:** Der Staat ist verpflichtet, den einzelnen Menschen vor Eingriffen Dritter in seine Rechte zu schützen.



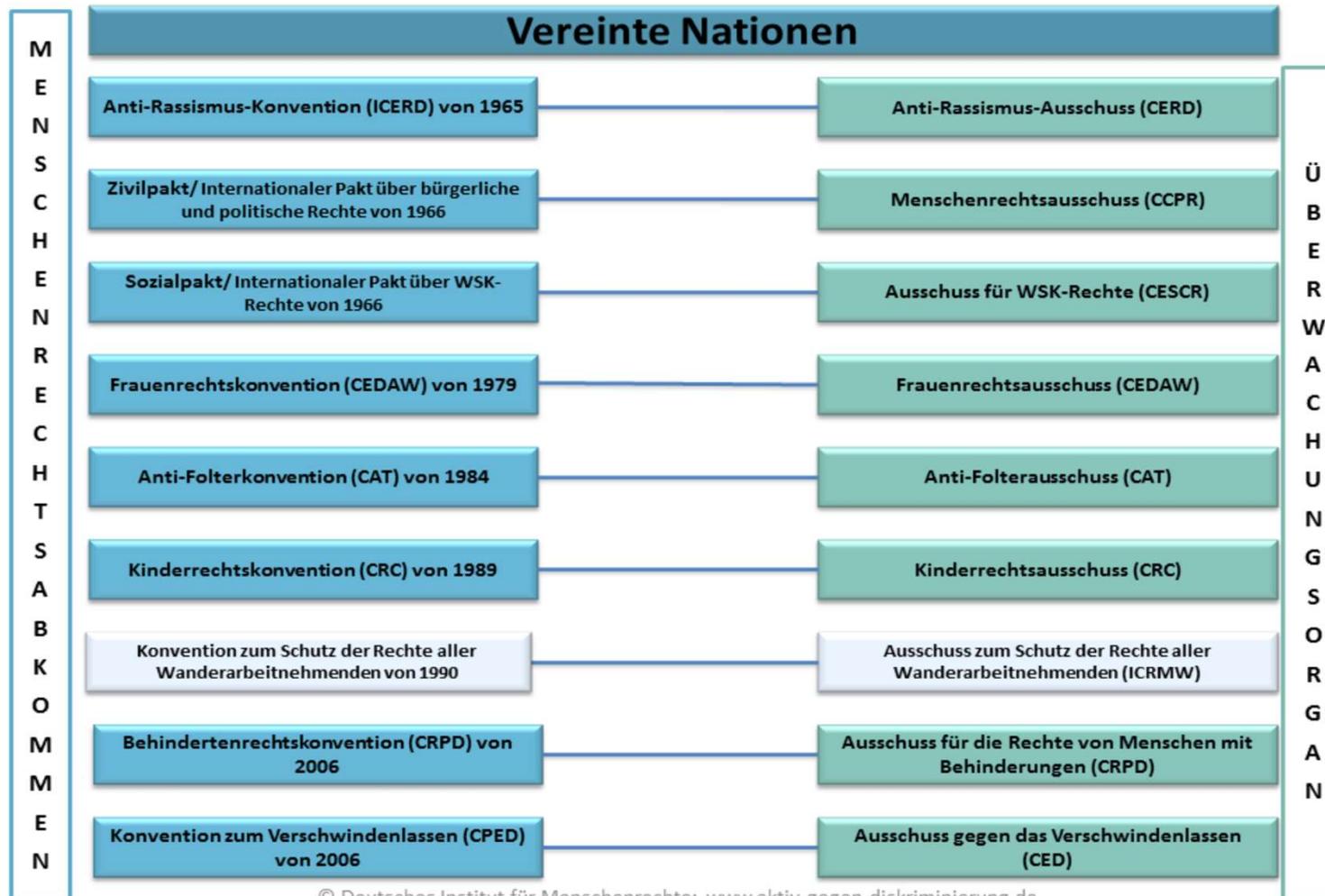
**Erfüllung / Gewährleistung der Menschenrechte durch staatliche Maßnahmen:** Der Staat ist verpflichtet, die Ausübung der Menschenrechte durch positive Maßnahmen zu ermöglichen.

# Menschenrechte als Maßstab

---

- „rechtebasierter Ansatz“ des DIMR
- Die Menschenrechte sind laut Grundgesetz unveränderbarer Bestandteil der Demokratie.
- Zu ihrer konkreten Bewahrung und Ausgestaltung dienen viele internationale Abkommen, denen die Bundesrepublik beigetreten ist.

# Die neun Menschenrechtsverträge



© Deutsches Institut für Menschenrechte; [www.aktiv-gegen-diskriminierung.de](http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de)

# Vortragsgliederung

---

1. Das Deutsche Institut für Menschenrechte & und das Menschenrechts-Schutzsystem
2. **Grundlagen der Demokratiebildung und -arbeit**
3. Neutralität und ihre Bestimmung und Grenzen
4. Diskussion

# Was macht „Demokratie“ aus?

---

Demokratie ist keine leere formale Hülle; sie besteht aus sozialem, politischem Inhalt *und* aus prozeduralen Regeln in Gesetzesform. Einige davon sind als grundlegenden Voraussetzungen („Wesenskern der Demokratie“, BVerfG) unveränderbar:

## Art 79

- (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. (...)
- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder (...) oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

# Was ist „unveränderbarer Wesenskern“ der Demokratie?

---

## Art 1

- (1) Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu **unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten** (...)
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**.

## Art 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer und sozialer Bundesstaat**. (...)
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Fazit:** Demokratien kennen politisch beschriebene Grenzen des Demokratischen und benötigen diese auch!

# Definition von Diskriminierung - ICERD

---

Mit Blick auf unsere Fragestellung - AfD - schauen wir besonders auf die UN-Rassendiskriminierungskonvention von 1965: ICERD.

*(1) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck "Rassendiskriminierung" jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.*

**„Die Definition in Artikel 1 ICERD ist ... von allen staatlichen Stellen als unmittelbar geltendes Bundesrecht zu berücksichtigen und anzuwenden“.**

(ICERD Staatenbericht der Bundesrepublik 23-26, §9)

# verpflichtende Ziele von ICERD

---

## Artikel 4

*Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die ... irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie ... unter anderem folgende Verpflichtungen:*

*a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und ... jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,*

*b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,  
(...)*

# menschenrechtliche Bewertung der AfD

---

DIMR-Gutachten zur Möglichkeit eines AfD-Verbotes:

*„Das Grundsatzprogramm ist ein Beispiel dafür, dass rassistische Argumentationsmuster heutzutage nicht allein auf physische Merkmale oder biologistische Begründungen abstellen. (...) Es wird nicht mehr ausdrücklich von „Rassen“ gesprochen, sondern auf „die Kultur“ oder die Religionszugehörigkeit von Menschen Bezug genommen.*

*Die Ausführungen der AfD bringen ein rassistisches national-völkisches Konzept zum Ausdruck. Sie gehen davon aus, dass es ein präexistentes homogenes Volk gebe, und sie werten die Menschen ab, die mangels „deutscher Identität“ nicht dazugehören könnten. Die AfD propagiert damit Vorstellungen eines ursprünglichen Volkes, dessen Mitglieder als Bestandteil eines exklusiven Kollektivs unbedingten Vorrang gegenüber Menschen hätten, die prinzipiell nicht dazugehören könnten. Diese Auffassung ist mit den Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG nicht vereinbar.“*

# weitere bindende menschenrechtliche Bildungsverpflichtungen

---

- „Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau“ (Art. 10 UN-Frauenrechtskonvention)
- „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen“ (Art. 8 UN-Behindertenrechtskonvention )
- „... insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu rassistischer Diskriminierung führen“ (Art. 7 UN- Konvention gegen rassistische Diskriminierung)
- Diese Verpflichtungen sind innerstaatlich geltendes Recht (Art. 59 Abs. 2 GG), an das Behörden und Gerichte gebunden sind (Art. 20 Abs. 3GG)

# Fazit

---

*Zu welchem Ende betreiben wir „Demokratiebildung“ und „Demokratiearbeit“?*

- Demokratie hat über die gesetzliche Form hinaus spezifische soziale und politische Inhalte; diese sind zuvorderst im GG und den Menschenrechten niedergelegt
- Diese Rechte zu achten und zu schützen ist Aufgabe jeder staatlichen Gewalt, nach Grundgesetz wie nach einfachem nationalen Recht
- Aufgabe von Demokratiearbeit und -bildung ist es, jedweder die Menschenrechte gefährdenden oder ablehnenden Haltung entgegenzuwirken

# Die philosophische Form:

---

*„Die Forderung, daß Auschwitz nicht noch einmal sei, ist die allererste an Erziehung. Sie geht so sehr jeglicher anderen voran, daß ich weder glaube, sie begründen zu müssen noch zu sollen.“*

Theodor W. Adorno: Erziehung nach Auschwitz

# Vortragsgliederung

---

1. Das Deutsche Institut für Menschenrechte & und das Menschenrechts-Schutzsystem
2. Grundlagen der Demokratiebildung und -arbeit
3. **Neutralität und ihre Bestimmung und Grenzen**
4. Diskussion

# Schulgesetz für Baden-Württemberg

---

## § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung (...)

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten **hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler (...) zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen**, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, **wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung**, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, **nicht in Frage gestellt werden darf (...)**

(...) auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln (...)

# Schulgesetz für Baden-Württemberg

---

## B. Schülermitverantwortung (§§ 62-70) § 62 Aufgaben

- (1) Die Schülermitverantwortung dient der Pflege der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, **der Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewußtsein.**
- (2) Der Wirkungsbereich der Schülermitverantwortung ergibt sich aus der Aufgabe der Schule. Die Schüler haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten **und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.** Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe.
- (3) Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu **unterstützen.**

# Beutelsbacher Konsens zur politischen Bildung

---

Ziel: Bildung eines eigenen Urteils zu ermöglichen

Verfahren:

1. Überwältigungsverbot
2. Kontroversitätsgebot
3. Teilnehmenden- / Schüler\*innen-Orientierung

# Spannungsverhältnis zwischen eigener Meinung und Beeinflussung

---

## Bundesbeamtengesetz (BBG) § 60 Grundpflichten

- Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.
- Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

# Welche Pflichten ergeben sich also für Pädagog\*innen?

---

- Nach Verständnis der Menschenrechtsbildung sind Pädagog\*innen menschenrechtliche Pflichtenträger\*innen
- Teilnehmende von Bildungsprogrammen, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen vor diskriminierender Rede und vor Verletzungen ihrer Menschenwürde geschützt werden.
- Der menschenrechtliche Bildungsauftrag würde leerlaufen, wenn rassistische und rechtsextreme Positionierungen von Parteien nicht als solche bewertet thematisiert würden.
- Eine Kontroverse im Unterricht darf niemals so enden, dass die Menschenwürde und der Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Menschen am Ende in Frage gestellt bleibt.

# Fazit

---

- Es gibt Neutralität *in* der Demokratiewerk, aber nicht *gegenüber* der Demokratie
- Professionelle Bildner\*innen agieren zurückhaltend oder gemäßigt bei Kontroversen *innerhalb* eines demokratischen Konsenses der Wahrung der Menschenrechte
- Das Recht auf Meinungsfreiheit (von Personen) bzw. auf Chancengleichheit (der Parteien) schützt nicht vor Kritik und vor der kritischen Auseinandersetzung mit ihren Positionen.
- Werden Menschenrechte und demokratische Grundlagen angegriffen sind Pädagog\*innen sogar verpflichtet, *Position zu beziehen, und nicht neutral zu bleiben*. Beamt\*innen haben sogar einen Diensteid darauf geleistet.

# zur pädagogischen Haltung

---

*„Aufrichtig zu sein kann ich versprechen, unparteiisch zu sein aber nicht.“*

Johann Wolfgang von Goethe, Maximen und Reflexionen, 4. Band, 2. Heft, 1823



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Michael Schwandt  
Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin

[schwandt@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:schwandt@institut-fuer-menschenrechte.de)